

Stadt Amberg

Bebauungsplan AM 67 „An den Brandäckern“

UMWELTBERICHT gemäß § 2 und 2a BauGB

Der Umweltbericht ist Teil der Begründung.

Fassung: 10.04.2019

Stand: 13.03.2019

1.	Einleitung	1
1.1.	Kurzdarstellung des Planinhalts	1
1.2.	Rechtliche Rahmenbedingungen.....	2
1.3.	Übergeordnete Ziele und Planungen.....	2
1.3.1.	Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern 2013.....	2
1.3.2.	Regionalplan	6
1.3.3.	Flächennutzungsplan / Landschaftsplan	7
1.4.	Schutzgebiete und Schutzobjekte	8
1.5.	ABSP	8
1.6.	Abbauplanungen.....	12
2.	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen Einschließlich der Prognose bei Durchführung.....	12
2.1.	Beschreibung der Schutzgüter	12
2.1.1.	Arten und Lebensräume.....	12
2.1.2.	Boden	13
2.1.3.	Wasser/Grundwasser.....	15
2.1.4.	Klima.....	16
2.1.5.	Landschaft	17
2.1.6.	Mensch	18
2.1.7.	Kultur- und sonstige Sachgüter	18
2.2.	Übersicht bei Nichtdurchführung	19
2.3.	Wechselwirkungen	20
3.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (gemäß §19 BNatSchG).....	20
3.1.	Vermeidung und Verringerung	20
3.2.	Ausgleich und Ersatzmaßnahmen.....	21
3.3.	Ermittlung des Ausgleichbedarfs	21
3.4.	Monitoring	21
4.	Zusammenfassung.....	22

1. Einleitung

1.1. Kurzdarstellung des Planinhalts

Räumlicher Geltungsbereich



Abb. 1: Geltungsbereich An den Brandäckern

Das Plangebiet liegt im Norden der Stadt Amberg im Stadtteil Ammersricht in der Gemarkung Ammersricht. Es wird im Westen abgegrenzt durch die bestehende Bebauung an der Ahnherrnstraße, im Norden durch die bestehende Bebauung an der Hirschauer Straße, im Osten durch die bestehende Bebauung an der Landrichterstraße sowie den Friedhof Ammersricht und im Süden durch Waldfläche.

Vorhandene Flächennutzung

Die Planfläche liegt im Norden von Amberg in der Gemarkung Ammersricht südlich der Hirschauer Straße und wird landwirtschaftlich genutzt. Sie ist von drei Seiten von Bebauung umgeben und endet im Süden an einem am Waldrand verlaufenden landwirtschaftlichen Weg, der die Friedensstraße mit der Hauerstraße verbindet.

Der nächstgelegene Nahversorger befindet sich an der Einmündung der Hirschauer Straße in die Bayreuther Straße. Direkt an das Plangebiet angrenzend befindet sich an der Ahnherrnstraße der Kindergarten St. Konrad und gegenüber der Hirschauer Straße liegt die Grund- und Mittelschule Ammersricht. Bei der Planung sind diese Einrichtungen insoweit zu berücksichtigen, dass eine möglichst direkte Fußwegeverbindung innerhalb des Plangebietes zu den genannten Einrichtungen entsteht. Bushaltestellen befinden sich entlang der Hirschauer Straße und entlang der Ahnherrnstraße.

Verkehrsanbindung und Verkehrserschließung

Im Plangebiet existieren momentan keine Erschließungsstraßen aus früherer Nutzung, welche übernommen werden könnten. Lediglich die Zufahrten in das Gebiet wurden durch frühere Planungen freigehalten. Dies betrifft die beiden Zufahrten von der Ahnherrnstraße zusätzlich eines Fußwegeanschlusses und die beiden Zufahren von der Landrichterstraße. Entlang der nördlichen und östlichen Grenze verbindet ein Fußweg die Friedensstraße mit der Hauerstraße.

Kurzfassung der umweltrelevanten Festsetzungen

- Festsetzung der Grundflächenzahl auf 0,3 und 0,4.
- Festsetzungen zur Höhengestaltung der Gebäude.
- Regelt die Bebauung außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen.
- Festsetzung der Firstrichtung – Südorientierung – Wärmenutzung.
- Regelt, dass Telekommunikationsleitungen zum Schutz des Ortsbildes unterirdisch zu führen sind.
- Setzt die Größe der Flächen für die Regelung des Wasserabflusses fest.
- Beschränkt die befestigten Flächen auf das notwendige Maß und die Aufforderung diese nach Möglichkeit Wasserdurchlässig zu gestalten.
- Festsetzung der öffentlichen Grünflächen
- Beschreibung der Ausgleichsflächen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs
- Regelt die Bepflanzung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen
- Festsetzung, dass Garagendächer zu begründen sind
- Regelt die Einfriedungen und setzt die Unzulässigkeit von Sockeln und die Durchlässigkeit für Kleintiere fest.

1.2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) und § 2a BauGB ist für die Bebauungspläne die Erstellung eines Umweltberichts obligatorisch. In der Anlage 1 zum § 2a BauGB sind die erforderlichen Inhalte definiert.

Der Umweltbericht dient demnach der Ermittlung und Darstellung des Zustands der Umwelt im Planungsbereich sowie der Bewertung der negativen und positiven Umweltauswirkungen des Bauleitplanverfahrens. Der Umweltbericht wird mit Konkretisierung der Planung fortgeschrieben und seine Erarbeitung erfolgt in enger Abstimmung mit den maßgeblich betroffenen Fachbehörden.

1.3. Übergeordnete Ziele und Planungen

1.3.1. Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern 2013

Es wird bei den Festlegungen zwischen Zielen (Z) und Grundsätzen (G) unterschieden. Ziele sind verbindliche Vorgaben für die Gemeinden, die Bauleitpläne sind diesen Zielen anzupassen. Die im LEP aufgeführten Grundsätze sind dagegen nicht verbindlich, sie sind aber in

der Abwägung mit einzubeziehen. Folgende umweltrelevante Themen werden im LEP behandelt:

Nachhaltige Raumentwicklung

(Z) Die räumliche Entwicklung Bayerns in seiner Gesamtheit und in seinen Teilräumen ist nachhaltig zu gestalten.

(Z) Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn ansonsten eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht.

Berücksichtigung: Da keine langfristige und wesentliche Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlage droht, werden außer den bereits getroffenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und dem Ausgleich keine weiteren getroffen. Die geplante Raumnutzung wird in Betrachtung der Gesamtheit als vertretbar eingestuft.

Klimaschutz

(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien sowie den Erhalt und die Schaffung natürlicher Speichermöglichkeiten für Kohlendioxid und andere Treibhausgase. [...]

Berücksichtigung: Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Photovoltaik- und Solaranlagen zulässig und die Stellung der baulichen Anlagen lässt diese Nutzung zu. Des Weiteren wird durch die gute Fußwegeverbindung zum Nahversorger, zum Kindergarten und der zentralen Lage in Ammersricht der Fußverkehr gefördert.

Flächensparen

(G) Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden.

(G) Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden.

Berücksichtigung: Der Bebauungsplan sieht eine abwechslungsreiche Bebauung (Einfamilienhäuser, Doppelhaushälften, Reihenhäuser, Geschosswohnungsbauten) mit unterschiedlichen Grundstücksgrößen für alle Altersgruppen vor. Die Erschließung wurde zweckmäßig aber flächensparend geplant, die Bebauung an bestehende Infrastruktureinrichtungen angeschlossen.

Innenentwicklung vor Außenentwicklung

(Z) In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen.

Berücksichtigung: Im Bereich Ammersricht ist nur wenig Potential der Innenentwicklung vorhanden. Die Innenentwicklung kann nur kleinere Bereiche umfassen und nicht der Schaffung von ca. 50 Bauparzellen dienen.

Vermeidung von Zersiedelung

(G) Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden. [...]

Berücksichtigung: Der Bebauungsplan schließt die Lücke zwischen der Ahnherrnstraße und der Landrichterstraße. Eine Zersiedelung der Landschaft ist daher nicht gegeben. Zum Waldrand wird durch eine öffentliche Grünfläche eine Ortsrandeingrünung erzeugt.

Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur

[...] (G) Potentiale der Energieeinsparung und Energieeffizienzsteigerung sollen durch eine integrierte Siedlungs- und Verkehrsplanung genutzt werden.

Berücksichtigung: Die Möglichkeit der Nutzung von Fernwärme sowie Solarenergie durch die Südorientierung der meisten Häuser ist gegeben.

Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

Berücksichtigung: Die Möglichkeit der Nutzung von Fernwärme sowie Solarenergie durch die Südorientierung der meisten Häuser ist gegeben.

Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft

(G) Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.

Berücksichtigung: Der zusätzliche Eingriff wird ausgeglichen.

Erhalt freier Landschaftsbereiche

(G) In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.

(G) Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden.

Berücksichtigung: Das Plangebiet schließt an die vorhandene Bebauung zwischen der Ahnherrnstraße und der Landrichterstraße an und schließt diese Lücke. Eine Zerschneidung von verkehrsarmen Räumen ist daher nicht gegeben. Die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen wie beispielsweise der Nahversorger, der Kindergarten oder die Grund- und Mittelschule können von den neuen Bewohnern mit benutzt werden.

Regionale Grünzüge und Grünstrukturen

(Z) In den Regionalplänen sind regionale Grünzüge zur Gliederung der Siedlungsräume, zur Verbesserung des Bioklimas oder zur Erholungsvorsorge festzulegen. In diesen Grünzügen sind Planungen und Maßnahmen, die die jeweiligen Funktionen beeinträchtigen, unzulässig.

(G) Insbesondere in verdichteten Räumen sollen Frei- und Grünflächen erhalten und zu zusammenhängenden Grünstrukturen mit Verbindung zur freien Landschaft entwickelt werden.

Berücksichtigung: Es wird der Bezug des Bebauungsplangebietes zur offenen Landschaft mit Hilfe der Ausgleichsflächen geschaffen, gerade die öffentliche Grünfläche am Waldrand hat verbindende Wirkung.

Ökologisch bedeutsame Naturräume

(G) Ökologisch bedeutsame Naturräume sollen erhalten und entwickelt werden. Insbesondere sollen Gewässer erhalten und renaturiert, geeignete Gebiete wieder ihrer natürlichen Dynamik überlassen und ökologisch wertvolle Grünlandbereiche erhalten und vermehrt werden.

Berücksichtigung: Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Erhalt der Arten- und Lebensraumvielfalt, Biotopverbundsystem

(G) Lebensräume für wildlebende Arten sollen gesichert und entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten zu Land, zu Wasser und in der Luft sollen erhalten und wieder hergestellt werden.

(Z) Ein zusammenhängendes Netz von Biotopen ist zu schaffen und zu verdichten.

Berücksichtigung: Die Planung zerschneidet keine Wanderkorridore oder Biotope.

Schutz des Wassers

(G) Es soll darauf hingewirkt werden, dass das Wasser seine Funktionen im Naturhaushalt auf Dauer erfüllen kann.

Berücksichtigung: Durch den naturnahen Umgang mit Regenwasser wird die Funktion des Wassers so wenig wie möglich beeinträchtigt.

Schutz des Grundwassers

(G) Grundwasser soll bevorzugt der Trinkwasserversorgung dienen.

(G) Tiefengrundwasser soll besonders geschont und nur für solche Zwecke genutzt werden, für die seine speziellen Eigenschaften notwendig sind.

Berücksichtigung: Das Grundwasser wird durch die Planungen nicht betroffen. Aufgrund der hohen Wasserdurchlässigkeit ist die Planfläche von überragender Bedeutung für die Grundwasserneubildung und besonders zu schützen.

Hochwasserschutz

(G) Die Risiken durch Hochwasser sollen soweit als möglich verringert werden. Hierzu sollen: die natürliche Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft erhalten und verbessert, Rückhalteräume an Gewässern freigehalten sowie Siedlungen vor einem hundertjährigen Hochwasser geschützt werden.

Berücksichtigung: Nach dem Hochwasserereignis im Jahr 2011, mit erheblichen Überschwemmungen im Bereich der Friedensstraße und der Landrichterstraße, wurde ein Hochwasserschutzkonzept erarbeitet. Dieses beinhaltet den Bau zweier Hochwasserrückhaltebecken und einer Vergrößerung der Kanalisation, um das anfallende Niederschlagswasser aufzunehmen. Durch diese baulichen Maßnahmen wird das Wasser nicht mehr in den Bergholzgraben eingeleitet, sondern schon vorzeitig Richtung Norden abgeleitet. Aus diesem Grund wird das vorhandene Überschwemmungsgebiet aufgehoben. Festsetzungen im Bebauungsplan sind nicht erforderlich.

Im öffentlichen Grünstreifen entlang des landwirtschaftlichen Weges im Süden des Geltungsbereiches wird eine Mulde angelegt, die abfließendes Wasser vom höhergelegenen Wald auffängt.

Schutz des kulturellen Erbes

[...] (G) Die heimischen Bau- und Kulturdenkmäler sollen in ihrer historischen und regionalen Vielfalt geschützt und erhalten werden. Historische Innenstädte und Ortskerne sollen unter Wahrung ihrer denkmalwürdigen oder ortsbildprägenden Baukultur erhalten werden.

Berücksichtigung: Im Plangebiet befinden sich keine bekannten Boden- oder Baudenkmäler.

1.3.2. Regionalplan

Der Regionalplan ist ein langfristiges Entwicklungskonzept für die Region Oberpfalz-Nord, dessen Ziele für alle öffentlichen Planungsträger verbindlich sind (vgl. Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord).

In der Begründungskarte 1 „Raumgliederung - Ökologische Belastbarkeit und Landnutzung“ des Regionalplanes ist der Geltungsbereich in Stufe III „Gebiet mit erhöhter Belastbarkeit durch intensive agrarisch-forstliche Nutzung“ eingestuft. In Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ sind keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze oder Wasserwirtschaft innerhalb des Geltungsbereiches eingetragen. Es befindet sich auch kein Regionaler Grünzug oder Trenngrün im Planbereich.

Die Planung entspricht daher dem Regionalplan der Oberpfalz Nord.

1.3.3. Flächennutzungsplan / Landschaftsplan

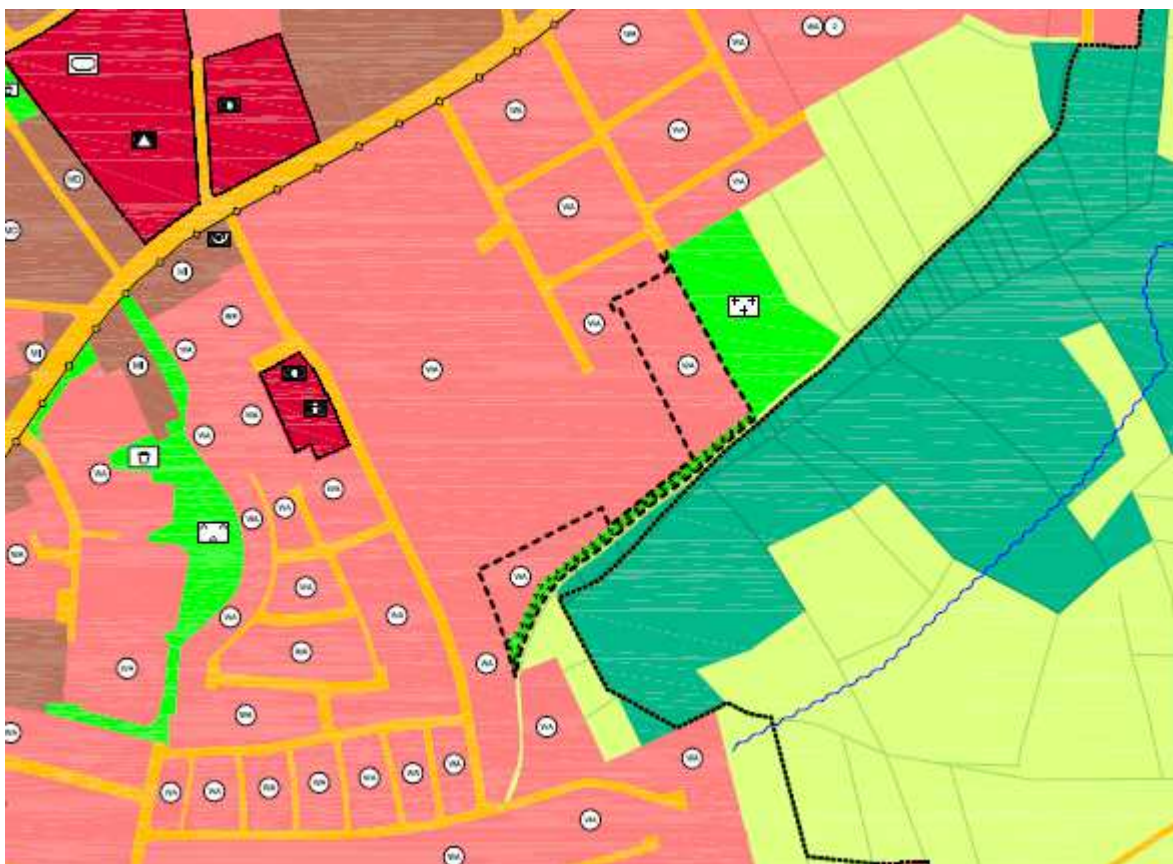


Abb. 2: FNP Änderung

Im rechtswirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan ist die Planfläche bereits fast vollständig als Wohngebietsfläche dargestellt. Dies liegt daran, dass die Fläche bereits durch den alten Bebauungsplan „AMM 3 Am Friedhof“ überplant ist. Die im rechtswirksamen FNP dargestellte Wohngebietsfläche entspricht nahezu dem Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes, welcher nun die Planfläche neu ordnen soll. Eine FNP-Änderung ist demnach nur für den Bereich notwendig, der außerhalb der im FNP dargestellten Wohngebietsfläche liegt. Dies betrifft den südlichen Bereich des Plangebietes entlang des landwirtschaftlichen Weges.

1.4. Schutzgebiete und Schutzobjekte

Es sind im Geltungsbereich keine Biotope nach Art. 23 BayNatSchG in Verbindung mit § 30 BNatSchG, oder Gebiete, die der FFH- Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie entsprechen, betroffen. Südlich angrenzend verläuft das Landschaftsschutzgebiet LSG-00580.01 „Am Mariahilfberg“.

Berücksichtigung: Das Landschaftsschutzgebiet LSG-00580.01 „Am Mariahilfberg“ wird von der Planung nicht betroffen.



Abb. 3: LSG-00580.01

1.5. ABSP

Klima

Der Planbereich wird als Kaltluftentstehungsgebiet mit hohem Ausgleichspotential für die Siedlungsfläche eingestuft.

Kaltluftentstehungsgebiete sind offene Vegetationsflächen, die eine starke klimatische Entlastung durch Verdunstung sowie eine geringere Erwärmung der Pflanzenbestände bewirken. Nachts, vor allem während wolkenarmer, windschwacher Wetterlagen, kühlen Vegetationsflächen und die darüber liegenden bodennahen Luftschichten durch eine ungehinderte Ausstrahlung stärker ab als bebaute oder waldbestandene Flächen. Die Kaltluftbildung auf Vegetationsflächen hängt dabei sehr stark von der Art des Bewuchses ab. So haben Grünland, Brachflächen oder Äcker mit dichter Pflanzendecke die höchste Kaltluftproduktionsrate. Unbewachsene Ackerflächen erwärmen sich tagsüber relativ stark und zeigen nur nachts einen Kühleffekt (vgl. ABSP 2.4 S. 52-53).

Klimatische Ausgleichsflächen sind Flächen, die zu einer Verbesserung des Stadtklimas, z.B. durch Frisch- oder Kaltluftbildung, beitragen. Zu den wichtigsten Ausgleichsflächen gehören Vegetationsflächen, Gewässer und Wälder. Der klimatische Ausgleich wird durch die Vermischung der warmen, belasteten mit relativ kühler, unbelasteter Luft herbeigeführt. Diese Vermischung erfolgt einerseits durch hangabwärts fließende Kalt- oder Frischluft von den Ausgleichsflächen in die belasteten Stadtberieche. Andererseits kann ein lokal eng begrenzter Ausgleich durch Luftzirkulationen infolge von Temperaturunterschieden stattfinden (vgl. ABSP 2.4 S. 52).

Beim Planbereich handelt sich um keine Fläche, die ein hohes Ausgleichspotenzial für wärmebelastete Siedlungsfläche hat.

Es liegen keine Kalt- und Frischluftabflussschneisen mit lokaler Bedeutung im Geltungsbe-
reich.

Grundwasser

Das potenzielle Grundwasserkontaminationsrisiko hängt von der Wasserdurchlässigkeit, der Wasserspeicherefähigkeit, der Adsorptionsfähigkeit und dem Grundwasserflurabstand ab. Alle vier Faktoren werden im ABSP auf einer Skala von 1-5 bewertet. Anschließend wird ein Mittelwert errechnet. Im vorliegenden Fall wird das Grundwasserkontaminationsrisiko für die Planfläche als hoch, am Waldrand teilweise als mittel eingestuft. Eine Grundwasserfließrichtung wurde nicht eingetragen (vgl. ABSP 2.3 S. 33-35).

Seinen hohen Stellenwert als Ressource erhält das Grundwasser, da es in Nordbayern i. A. den größten Teil des Trinkwasserbedarfs abdeckt und dadurch zum wichtigsten Lebensmittel wird. Die zunehmende Kontamination des Grundwassers und die Probleme der Grundwasserabsenkungen machen den Grundwasserschutz zu einer der wichtigsten Aufgaben des Umweltschutzes in den nächsten Jahren. Die Bedeutung eines intakten Grundwasserhaushaltes für schützenswerte Feuchtbiotope (Flächen nach § 30 BNatSchG / Art. 13d Bay-NatSchG) unterstreicht die Notwendigkeit des Grundwasserschutzes (vgl. ABSP 2.3 S. 26-27).

Ökologische Bodenfunktion

Das ABSP weist den Böden im Stadtgebiet eine der drei Funktionen zu: Böden mit vorrangiger Arten- und Biotopschutzfunktion, Böden mit vorrangiger Wasserschutzfunktion und Böden mit vorrangiger Ertrags- und Filterfunktion. Das Plangebiet wurde der Kategorie sehr trockener bis trockener Boden mit vorrangiger Arten- und Biotopschutzfunktion zugeordnet (vgl. ABSP 2.2 S. 7).

Böden mit vorrangiger Arten- und Biotopschutzfunktion sind Böden mit extremen Standorteigenschaften hinsichtlich Feuchtigkeit, Trockenheit und geringem Nährstoffangebot. Damit sind sie vor allem Lebensraum für stark spezialisierte Pflanzen- und Tierarten. Ihr Produktionsvermögen ist von Natur aus gering; es handelt sich häufig um Grenzertragsböden. Eine ertragsbringende Bewirtschaftung ist nur mit Hilfe aufwändiger Verbesserungsmaßnahmen wie Düngung, Be- oder Entwässerung möglich. Diese Böden sind besonders empfindlich gegenüber

- stofflichen Belastungen (v. a. Agrochemikalien)
- baulichen Maßnahmen
- Eingriffen in den Wasserhaushalt.

Auf Böden mit vorrangiger Arten- und Biotopschutzfunktion befinden sich häufig Vegetationsbestände, die nach § 30 BNatSchG und Art. 13d BayNatSchG geschützt sind, bzw. es handelt sich um Flächen, die das entsprechende Standortpotenzial zur Entwicklung solcher Pflanzengesellschaften aufweisen (vgl. ABSP 2.2 S. 12).

Das Plangebiet besitzt sehr trockene bis trockene Böden. Bei diesen Böden handelt es sich um die trockensten Böden im Stadtgebiet. Aufgrund ihrer hohen Wasserdurchlässigkeit sind diese Böden von überragender Bedeutung für die Grundwasserneubildung und besonders zu schützen. Zusammen mit den trockenen bis mäßig trockenen Böden stellen sie die Bereiche mit der größten Grundwasserneubildungsrate im Stadtgebiet dar. Bei den trockenen bis sehr trockenen Böden handelt es sich vielfach um Flächen mit nach § 30 BNatSchG und Art. 13d BayNatSchG geschützten Biotopen. Als Flächen mit hohem Standortpotenzial zur Entwicklung von Trockenbiotopen besitzen sie eine wichtige Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, z. B. als Entwicklungsflächen in einem Trockenbiotopverbund. Die spezifischen Lebensgemeinschaften dieser Lebensräume sind so stark gefährdet bzw. derart kleinflächig, dass eine Versiegelung, intensive landwirtschaftliche Nutzung oder Aufforstung noch vorhandener Brach- oder Freiflächen auf diesen Standorten auf jeden Fall vermieden werden sollte (vgl. ABSP 2.2 S. 13-14).

Naherholungspotenzial

Für die Naherholung werden im allgemeinen abwechslungsreiche, wenig zerschnittene Landschaften bevorzugt, die einen hohen Reichtum an Wald, Gewässern, Hecken und Obstbäumen, blütenreichen Wiesen, Säumen und Feuchtgebieten oder anderen landschaftstypischen, naturnahen Strukturen aufweisen und dem Erholungsgebiet einen hohen Grad an Unverwechselbarkeit verleihen. Diese Erholungslandschaften entsprechen damit weitgehend den Zielen des Naturschutzes für eine nachhaltig und standortgerecht genutzte Kulturlandschaft, die sich durch eine Vielfalt an naturraumtypischen Arten und Lebensräumen auszeichnet (vgl. ABSP 4.1 S. 1).

Der Geltungsbereich befindet sich im Bereich des Landschaftsraumes „südlicher Wagrain“. Der Höhenzug des Wagrains erstreckt sich von der nördlichen Stadtgrenze nach Süden bis zum Mariahilfberg. Beim Wagrain handelt es sich um das größte zusammenhängende Waldgebiet im Stadtgebiet Amberg. Mehrschichtige Misch- und Nadelwälder, häufig Kiefern- und Fichtenbestände, herrschen vor; nördlich des Langangerwegs sind kleinflächig auch bodensaurer Laubwald und Feuchtwald zu finden. Historische Karten belegen, dass der Waldbestand des Wagrain in der Vergangenheit kaum durch Rodungen verändert wurde und in Gestalt und Umfang bis in die jüngste Zeit weitgehend erhalten geblieben ist, sicher auch aufgrund der für die Landwirtschaft ungünstigen Standorte (vgl. ABSP 4.1 S. 10).

Der Geltungsbereich wird im ABSP als „Landschaftsraum mit mittlerer und hoher Bedeutung für die Naturgebundene Erholung“ und als „Landschaftsraum mit mittlerem Naherholungspotenzial“ eingestuft. Gleichzeitig wird die Fläche als „geplante Bebauung“ dargestellt. Dies liegt daran, dass die Fläche bereits durch den seit 1966 rechtskräftigen Bebauungsplan „AMM 3 Am Friedhof“ überplant ist. Die Planfläche liegt nicht innerhalb einer durch Straßenlärm stark beeinflussten Fläche.

Gebiete mit mittlerem Landschaftspotenzial für die Naherholung sind Landschaftsräume, deren naturraumtypische Vielfalt und Eigenart, z. B. durch intensive Nutzung, vermindert und überformt, im Wesentlichen aber noch erkennbar ist. Auch diese Landschaften ermöglichen zumindest in Teilbereichen abwechslungsreiche Erlebnisse, Eindrücke und Erfahrungen von Natur und Landschaft. Diese Landschaftsräume können mit einem vergleichsweise geringen Aufwand in ihrer Erholungseignung verbessert werden und somit auch zur Entlastung von Landschaftsräumen mit hohem Potenzial beitragen (vgl. ABSP 4.1 S. 18).

Landschaftsräume		Beschreibung der Landschaftsräume		Bewertung	
4 4.3	Wagrain: Südlicher Wagrain	Kriterium „Vielfalt und Naturnähe“		mittel	
		Wald: geschlossenes Waldgebiet mit mehrschichtigen Misch- und Nadelwaldbeständen, überwiegend Kiefern- und Fichtenforste, nördlich Langangerweg auch kleinflächig bodensaurer Laubwald und Feuchtwald; Kleinstrukturen wie Lichtungen und Totholz vorhanden			
		Landwirtschaft: Wiesen am Waldrand an der Grenze zu benachbarten Landschaftsräumen		mittel	
		Übergang Siedlung – Landschaft: wenig fließender, bereichsweise abrupter Übergang vom Ortsrand Ammersricht zum Wald, in Teilbereichen landschaftsgerechter Übergang durch eingewachsene Gärten mit älteren Bäumen und Grünflächen (Friedhof Ammersricht)		mittel	mittel
		Kriterium „landschaftliche Eigenart“			
		<ul style="list-style-type: none"> zentraler Bestandteil des größten geschlossenen Waldgebietes der Stadt Amberg aufgrund von Relief und Standortgunst erhaltener, landschaftstypischer Wald auf dem Höhenzug des Wagrain mit deutlich erkennbarer forstwirtschaftlicher Prägung in Teilbereichen abwechslungs- und erlebnisreicher Bestand, z. B. am steil abfallenden Westrand 	mittel		
		Landschaftspotenzial für die Naherholung	mittel		
		Beeinträchtigungen			
		<ul style="list-style-type: none"> keine erheblichen Beeinträchtigungen 			

Abb. 4: Bewertung des Landschaftspotenzials für die Naherholung der Planfläche

1.6. Abbauplanungen

Es sind im Bereich kleine Abbauplanungen bekannt.

2. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen Einschließlich der Prognose bei Durchführung

2.1. Beschreibung der Schutzgüter

2.1.1. Arten und Lebensräume

Flora und Fauna

Das Gebiet liegt nach der „Natur- und städteräumlichen Gliederung“ des ABSP im „städtischen Raum Amberg“. Die Qualität der Fläche als Lebensraum und die Artenvielfalt der Fauna und Flora kann als gering eingestuft werden, da es sich um landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen, ohne strukturbildende Rand- oder Trenngehölze handelt.

Grundsätzlich muss bei Bauleitplänen geprüft werden, ob artenschutzrechtliche Belange betroffen sein können (SAP). Im vorliegenden Fall kann jedoch durch die fachliche Expertise der Unteren Naturschutzbehörde davon ausgegangen werden, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten betroffen sind. Im Geltungsbereich sind keine Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten bekannt. Es liegen auch keine Biotopuntersuchungen vor. Die Flächen wurden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens wird daher nicht für notwendig erachtet.

Biotop/Nutzungstypen

Es sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine Biotope, oder gebietsstrukturierende Einheiten (Gebüsche, Hecken Säume, Einzelbäume, Baumgruppen, Feldgehölze) vorhanden.

Bewertung der Planauswirkungen

Die Flächenversiegelung hat Auswirkungen auf die dort Lebenden Tiere und deren Lebensräume. Die Versiegelung und Bebauung der Fläche verändert den Lebensraum. Allerdings

ist aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Planfläche nicht mit erheblichen Auswirkungen auf Arten und Lebensräume zu rechnen.

Im Plangebiet werden auf öffentlicher Fläche entlang der Erschließungsstraßen Bäume gepflanzt. Des Weiteren sind Festsetzungen zur Bepflanzung der privaten Grundstücke getroffen.

Entlang des landwirtschaftlichen Weges am Waldrand wird als Ausgleich ein Saum festgesetzt. Als Saum wird ein Vegetationsbestand bezeichnet, der zwei verschiedenen Lebensräume verbindet. Im vorliegenden Fall soll der Saum den Übergang von Wald zu den privaten Grünflächen ausbilden. Er hat eine hohe ökologische Funktion als Nahrungsbiotop, Winterquartier und Brutplatz.

Resultat

ARTEN und LEBENSRAÜME wird mit der Wertstufe 1 (geringe Wertigkeit) eingestuft.

2.1.2. Boden

Siehe „ökologische Bodenfunktion“ Punkt 1.5.

Naturraum

Aus naturräumlicher Sicht liegt Amberg am Übergang zwischen Jura und Urgebirge. Während die südwestliche Hälfte des Stadtgebietes einer mit Kreidesedimenten gefüllten Mulde am Rand der mittleren Frankenalb (081A) zuzurechnen ist, zählt das nordöstliche Gebiet zu den sandig-tonigen Burgsandstein- und Keuperformationen des Oberpfälzischen Hügellandes (070). Am Südwestrand des Hügellandes zieht sich quer durch das Stadtgebiet eine geologische Störungszone, die durch das Auftreten von Erzlagerstätten (Erzberg) und den Resten der ehemaligen Malmkalk-dolomit-Bedeckungen (Galgenberg, Mariahilfberg, Fagera) auffällt (vgl. ABSP 1.1 S. 1).

Geologie

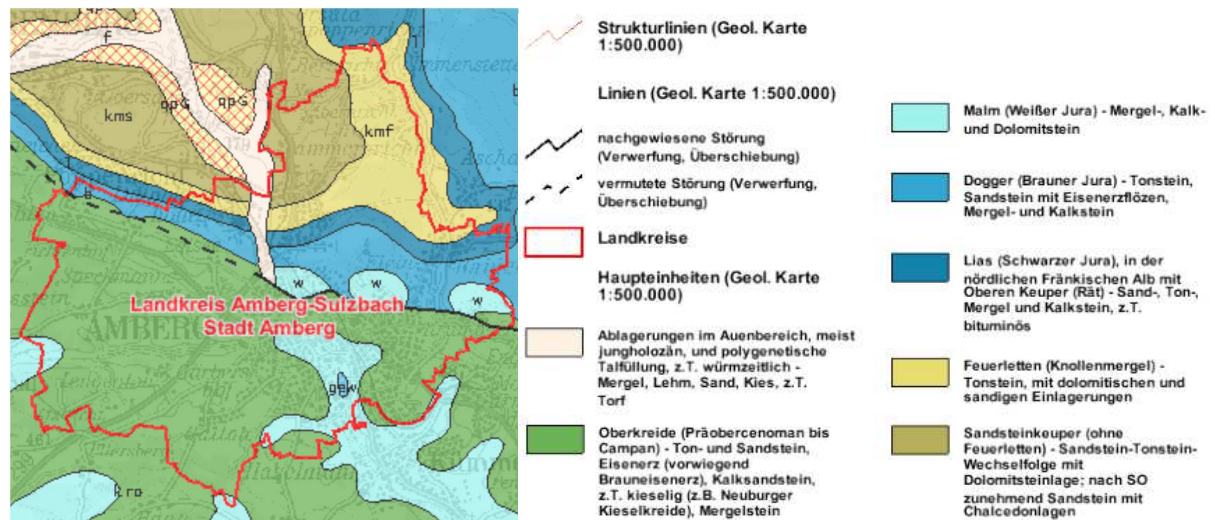


Abb. 5: Geologie

Bodenfunktionen nach BBodSchG § 2 Abs. 2

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen (Standort f. Vegetation (Biotopentwicklungspotential); Lebensraum f. Bodenflora und -fauna; Natürliche Ertragsfunktion - Biomasseproduzent)
- Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen (Wasserspeicherkapazität; Wasserdurchlässigkeit; Nährstoffvorrat; Nährstoffhaushalt)
- Abbau-, Ausgleichs- und aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen (Mechanische Filterfunktion; Pufferfunktion Organik, Anorganik, Säure)
- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
- Nutzungsfunktionen

Altlasten

Es bestehen im Umgriff des Bebauungsplanes keine Anhaltspunkte für einen Verdacht auf Altlasten und Kampfmittel.

Bodendenkmäler

Es bestehen im Umgriff des Bebauungsplanes keine Anhaltspunkte für einen Verdacht auf Bodendenkmäler.

Bewertung der Planauswirkungen

Aufgrund der Versiegelung wird die Grundwasserneubildung beeinträchtigt. Der Boden im Plangebiet besitzt eine hohe Wasserdurchlässigkeit und hat eine hohe Bedeutung für die Grundwasserneubildung. Aus diesem Grund wurden Festsetzungen zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser getroffen. Auf den privaten Grundstücken ist das Niederschlagswasser von bebauter Fläche durch Versickerungsanlagen in einer Größenordnung von 1 m³ je 50 m² versiegelter Fläche zu versickern. Für PKW-Stellplätze und untergeordnete Verkehrsflächen wird festgesetzt, dass diese mit versickerungsfähigen Belägen herzustellen sind.

Resultat

Boden wird mit der Wertstufe 3 (erhebliche Wertigkeit) eingestuft.

2.1.3. Wasser/Grundwasser

Oberflächengewässer (Retension Gewässergüte)

Im Geltungsbereich befinden sich keine Oberflächengewässer.

Hochwasser

Siehe „Hochwasserschutz“ Punkt 1.3.

Grundwasser

Siehe „Grundwasser“ Punkt 1.5.

Grundwasserneubildung

Die Grundwasserneubildung hängt in einem hohen Maße von der Infiltration von Niederschlagswasser in den Untergrund ab. Diese Niederschlagsversickerung wird von einer Reihe naturräumlicher Faktoren bestimmt, wobei im Vordergrund das Klima, das Geländere Relief und die Infiltrationsfähigkeit von Boden und ungesättigter Zone über dem Grundwasserspiegel stehen.

Hinsichtlich des Klimas sind die jährlichen Niederschlagsmengen und die jährlichen Verdunstungsraten (Evapotranspirationsraten) von Bedeutung. Für den Bereich Amberg ist eine Niederschlagsmenge von um 700 mm/a anzunehmen. Bei einer Verdunstungsrate von ca. 2/3 dieser Menge (nach BAYSTMLU 1998: 440–449 mm/a) verbleiben für die Versickerung theoretisch noch ca. 250 mm/Jahr. Auch diese verbleibende Wassermenge kommt dem

Grundwasser nicht vollständig zugute, sondern wird durch den Oberflächenabfluss nochmals verringert, so dass insgesamt eine relativ geringe Grundwasserneubildungsrate anzunehmen ist (vgl. ABSP 2.3 S. 30-31).

Der oberflächlich abfließende Teil des Niederschlagswassers wird wiederum in hohem Maße durch das Geländere relief bestimmt. Diesbezüglich herrschen im Amberger Gebiet recht unterschiedliche Verhältnisse.

Inwieweit das nicht oberflächlich abfließende Wasser für die Grundwasserneubildung zur Verfügung steht, hängt von der Infiltrationsfähigkeit der Bodenzone ab.

Aufgrund der hohen Wasserdurchlässigkeit ist die Planfläche von überragender Bedeutung für die Grundwasserneubildung und besonders zu schützen.

Grundwasserschutz

Der Umgriff des Bebauungsplanes tangiert keine Wasserschutzgebiete, der generelle Grundwasserschutz ist zurzeit durch die intensive Landwirtschaft gefährdet.

Bewertung der Planauswirkungen

Es befinden sich keine Oberflächengewässer im Plangebiet.

Aufgrund der Hochwasserschutzmaßnahmen (siehe „Hochwasserschutz“ Punkt 1.3) ist das Plangebiet außerhalb eines Hochwassergebietes.

Das Thema Grundwasserneubildung wurde unter Punkt 2.1.2 Boden behandelt.

Resultat

Wasser/Grundwasser wird mit der Wertstufe 1 (geringe Wertigkeit) eingestuft.

2.1.4. Klima

Frischluftentstehungsgebiet

Die Planfläche ist kein Frischluftentstehungsgebiet.

Kaltluftentstehungsgebiet

Siehe „Klima“ Punkt 1.5.

Bewertung der Planauswirkungen

Durch die Bebauung der Fläche wird die Entstehung von Kaltluft verringert.

Die Nutzung von Photovoltaik- und Solaranlagen im Plangebiet ist möglich.

Resultat

Klima wird mit der Wertstufe 2 (mittlere Wertigkeit) eingestuft.

2.1.5. Landschaft

Es werden im Bereich der Objektseite die reale bauliche Umwelt und Landschaft mit bildauslösenden Komponenten wie Relief, Vegetation, Wasser Nutzungsstrukturen sowie Komponenten der sozialen Umwelt wie Menschen und bestimmte Nutzergruppen betrachtet.

Im Bereich der Subjektseite wird der Betrachter mit seinen subjektiven Befindlichkeit (Erfahrungen, Erwartungen, Bedürfnisse, Hoffnungen, Präferenzen, Einstellungen), das Landschafts- und Stadtbild mit Kriterien wie: Vielfalt auf der Elementarebene, die Eigenart auf der Gestaltebene sowie die Schönheit als ganzheitlicher räumlicher Wahrnehmungseindruck abgewogen.

Die Planfläche hat keinen großen Einfluss auf das Landschaftsbild, da sie von drei Seiten bebaut ist und nur von Süden vom landwirtschaftlichen Weg am Waldrand einsehbar ist. Auch aus der Entfernung ist die Fläche kaum wahrnehmbar und sie besitzt keine landschaftsbildprägenden Elemente wie Böschungen, Sträucher, Gewässer etc. Von Westen, Norden und Osten ist die Fläche durch vorhandene Bebauung mit einer überwiegend einheitlichen Bauflucht eingegrenzt, diese weist allerdings keine Ortsrandeingrünung auf. Die neue Bebauung schließt die Lücke zwischen der Ahnherrnstraße und der Landrichterstraße und erzeugt dadurch eine neue kompakte Ortsgrenze am Wald. Die neue Bebauung wird mindestens 35 m Abstand zum Wald aufweisen und zwischen den privaten Grundstücken und dem landwirtschaftlichen Weg am Waldrand wird ein ca. 15 m breiter öffentlicher Grünstreifen mit Hecken den Übergang zur unbebauten Landschaft darstellen.

Bewertung der Planauswirkungen

Die Bebauung der Fläche hat keine großen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Resultat

Landschaft wird mit der Wertstufe 1 (geringe Wertigkeit) eingestuft.

2.1.6. Mensch

Der Geltungsbereich wird im ABSP als „Landschaftsraum mit mittlerem Naherholungspotential“ eingestuft.

Einrichtungen für Freizeit und Erholung sowie deren Erreichbarkeit

Im Geltungsbereich befinden sich keine Erholungseinrichtungen. Der landwirtschaftliche Weg am Waldrand wird von den Anwohnern zu Spazierengehen genutzt und dient auch der fußläufigen Erreichbarkeit des Friedhofes.

Gesundheit

Lärm: Durch den Verkehr auf der Hirschauer Landstraße wird Lärm in das Plangebiet emittiert. Aufgrund der Verkehrsbelastung ist aber nicht mit einer Überschreitung der zulässigen Grenzwerte zu rechnen. Schienen sowie Gewerbe- oder Industrieeinrichtungen befinden sich nicht in der Nähe des Plangebietes.

Gerüche: In unmittelbarer Nähe der geplanten Bebauung liegen keine emittierenden Großställe, die sich ergebenden Emissionen sind voraussichtlich nur dem Ackerbau zuzuordnen. Landwirtschaftliche Immissionen im Dorfbereich entsprechen dem ländlichen Charakter der Umgebung. Des Weiteren befinden sich keine Gewerbe- oder Industrieeinrichtungen in unmittelbarer Entfernung des Plangebietes.

Bewertung der Planauswirkungen

Die Bebauung der Fläche hat keine Auswirkungen auf die Gesundheit der Bewohner.

Resultat

Mensch wird mit der Wertstufe 1 (geringe Wertigkeit) eingestuft.

2.1.7. Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Geltungsbereich sind keine UVP relevante Kulturgüter vorhanden.

Bewertung der Planauswirkungen

Die Bebauung der Fläche hat keine Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter.

Resultat

Kultur- und sonstige Sachgüter wird mit der Wertstufe 1 (geringe Wertigkeit) eingestuft.

2.2. Übersicht bei Nichtdurchführung

Nach Sichtung der vorliegenden Unterlagen ergibt sich folgendes Bild:

	Schutzgut	Entwicklung bei Nichtdurchführung
1	Arten und Lebensräume	Da die Fläche im Moment intensiv landwirtschaftlich genutzt wird, ergibt sich bei Nichtdurchführung der Planung keine Verbesserung für Lebensräume von Flora und Fauna.
2	Boden	Bei Nichtdurchführung der Planung ist mit keiner Bodenversiegelung zu rechnen.
3	Wasser/Grundwasser	Die Grundwasserneubildung verändert sich bei Nichtdurchführung der Planung nicht. Die Fläche weist allerdings ein hohes Grundwasserkontaminationsrisiko auf. Bei Nichtdurchführung der Planung besteht die Gefahr, dass Grundwasser-schädigende Stoffe durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung ins Grundwasser gelangen.
4	Klima und Lufthygiene	Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die Funktion der Fläche als Kaltluftentstehungsgebiet erhalten.
5	Landschaftsbild	Die Fläche besitzt keine große Relevanz für das Landschaftsbild.
6	Mensch	Bei Nichtdurchführung der Planung verändert sich für die Gesundheit der Anwohner nichts.
7	Kulturgüter	Im Plangebiet befinden sich keine Boden- oder Baudenkmäler.

2.3. Wechselwirkungen

	Schutzgut	Wirkungsgeflecht
1	Arten und Lebensräume	2,3,4,5
2	Boden	1,3
3	Wasser/Grundwasser	1,2
4	Klima und Lufthygiene	1,6
5	Landschaftsbild	6
6	Mensch	1,2,3,4,5,7
7	Kulturgüter	2,5

3. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (gemäß §19 BNatSchG)

3.1. Vermeidung und Verringerung

Arten und Lebensräume

Im Plangebiet werden auf öffentlicher Fläche entlang der Erschließungsstraßen Bäume gepflanzt. Des Weiteren sind Festsetzungen zur Bepflanzung der privaten Grundstücke getroffen.

Entlang des landwirtschaftlichen Weges wird am Waldrand als Ausgleich ein Saum festgesetzt. Als Saum wird ein Vegetationsbestand bezeichnet, der zwei verschiedenen Lebensräume verbindet. Im vorliegenden Fall soll der Saum den Übergang von Wald zu den privaten Grünflächen ausbilden. Er hat eine hohe ökologische Funktion als Nahrungsbiotop, Winterquartier und Brutplatz.

Boden

Die Festsetzung der GRZ auf 0,4 und 0,3 beschränkt die Bebauung auf der bebaubaren Grundstücksfläche.

Wasser / Grundwasser

Für PKW-Stellplätze und untergeordnete Verkehrsflächen wird festgesetzt, dass diese mit versickerungsfähigen Belägen herzustellen sind.

Landschaft

Ohne Belang

Mensch

Ohne Belang

Kultur- und sonstige Sachgüter

Ohne Belang

3.2. Ausgleich und Ersatzmaßnahmen

Naturschutzfachliche Vorgaben

Naturschutzfachliche Vorgaben zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen innerhalb der Bauleitplanung werden in BauGB geregelt.

§ 1 Abs. 5 BauGB / § 1a BauGB – Schutz der Lebensstätten / Klimaschutz / Schutz des Orts- und Landschaftsbildes / Vorrang Innenentwicklung vor Außenentwicklung / Schonender Umgang mit Boden

3.3. Ermittlung des Ausgleichbedarfs

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind die Vorschriften zum Umweltschutz gemäß § 1 a BauBG anzuwenden. Hierbei soll der Innenentwicklung der Außenentwicklung Vorrang eingeräumt werden. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Amberg 67 „An den Brandäckern“ werden fast nur Flächen in Anspruch genommen, für die bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan vorliegt (mit Ausnahme der Fläche am Waldrand und am Friedhof, siehe FNP Änderung). Gemäß § 1a BauBG „ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig waren“. Daher wird nur die bisher unbeplante Fläche ausgeglichen. Für Bayern werden Eingriffe im Rahmen der Bauleitplanung mit Hilfe des Leitfadens „Bauen im Einklang mit der Natur“ bilanziert.

Die Ausgleichsflächenberechnung befindet sich in der Anlage zum Umweltbericht.

3.4. Monitoring

Nach §4c BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, die in der Abwägung als erheblich eingestufteten Auswirkungen nach der Durchführung zu überwachen. Diese Überwachung dient der Möglichkeit, frühzeitig unvorhergesehene Nachteilige Auswirkungen auf die

„Umwelt“ zu ermitteln und gegebenenfalls Abhilfe zu schaffen. Das Monitoring der Ausgleichsflächen erfolgt im Zuge der Pflege.

4. Zusammenfassung

Schutzgut	Betroffenheit
Arten und Lebensräume	gering
Boden	hoch
Wasser/Grundwasser	gering
Klima und Lufthygiene	mittel
Landschaftsbild	gering
Mensch	gering
Kulturgüter	gering